

# RS OGH 1938/3/25 3Ob124/38, 3Ob113/91, 3Ob119/93, 3Ob148/10a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1938

## Norm

EO §37 Abs1 Ab

## Rechtssatz

Ein Miteigentümer ist auch ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer zur Erhebung einer Klage nach§ 37 EO gegen einen Dritten berechtigt, wenn die Klage den Zweck verfolgt im Interesse der Gesamtheit den Angriff eines Dritten auf die gemeinsame Sache abzuwehren. Dieses Recht hat er auch wenn der Verpflichtete kein Miteigentum an der von der Exekution erfassten Sache hat.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 124/38

Entscheidungstext OGH 25.03.1938 3 Ob 124/38

DREvBI 1938/339

- 3 Ob 113/91

Entscheidungstext OGH 23.10.1991 3 Ob 113/91

Auch

- 3 Ob 119/93

Entscheidungstext OGH 13.04.1994 3 Ob 119/93

nur: Ein Miteigentümer ist auch ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer zur Erhebung einer Klage nach § 37 EO gegen einen Dritten berechtigt, wenn die Klage den Zweck verfolgt im Interesse der Gesamtheit den Angriff eines Dritten auf die gemeinsame Sache abzuwehren. (T1) Veröff: SZ 67/61

- 3 Ob 148/10a

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 148/10a

nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0000710

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)